



Häufig gestellte Fragen / Frequently Asked Questions (FAQ) Anerkennung ausländische Ausbildungsabschlüsse

1. Wie ist die Abteilung Anerkennung erreichbar?

Telefonische Auskünfte werden von Montag - Freitag von 08. 00 Uhr – 12. 00 Uhr unter der **kostenpflichtigen Nummer +41 (0)900 733 276 erteilt.**

Die Minutengebühr beträgt CHF 2.50. Die ersten 90 Sekunden sind kostenlos.

e-mail: registry@redcross.ch

Unterlagen werden **nur schriftlich** entgegen genommen.

Bitte beachten Sie: Persönliche Beratungen sind nicht vorgesehen und nur in Ausnahmefällen nach vorgängiger Terminabsprache möglich.

2. Ist die Anerkennung meines ausländischen Diploms obligatorisch?

Eine Anerkennung für die Ausübung eines reglementierten Berufes ist in der Regel notwendig. Sie dient der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und somit dem Schutz der Bevölkerung. Die Anerkennung wird in der Regel von Arbeitgeberseite oder den kantonalen Aufsichtsbehörden verlangt.

3. Wie lange sind der Anerkennungsausweis oder die Anerkennungsverfügung gültig?

Der Anerkennungsausweis oder die Anerkennungsverfügung bleiben ein Berufsleben lang gültig und müssen nicht regelmässig erneuert werden.

Der Ausweis oder die Verfügung können jedoch bei unrechtmässigem Erwerb entzogen werden.

4. Welche Kosten entstehen?

Der Fachbereich Anerkennung des SRK hat die Aufgabe, im Auftrag des Bundes die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen kostendeckend und ohne Profit durchzuführen. Diese Kosten setzen sich folgendermassen zusammen:

- Administrative Bearbeitung der Anerkennungsgesuche
- Expertentätigkeit (Analyse, Recherche und Bewertung im Einzeldossierverfahren)
- Führen des Berufsregisters
- Infrastruktur

Je nach Aufwand im administrativen Bereich und der inhaltlicher Bearbeitung muss mit Kosten in der Höhe von CHF 500.- bis 940.- gerechnet werden.

Falls für die Anerkennung eine Zusatzausbildung oder eine Eignungsprüfung absolviert werden muss, entstehen Mehrkosten. Diese Kosten werden von den Anbietern der Ausgleichsmassnahmen den gesuchstellenden Personen direkt in Rechnung gestellt.

5. Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren?

Sobald ein Anerkennungsgesuch administrativ komplett vorliegt, beträgt die Frist zum Ausstellen eines Teil –oder Anerkennungsentscheides **ca. 3 Monate.**

Falls ein Teilentscheid mit der Anordnung von Ausgleichsmassnahmen gefällt wird, muss für die Erfüllung dieser Ausgleichsmassnahmen zusätzliche Zeit einberechnet werden.



6. Wann ist ein Dossier komplett?

Alle notwendigen Dokumente sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien oder als Kopien vorhanden. (siehe Liste auf Seite 1 des Gesuchsformulars)
Die Gebühren sind auf Ihren Namen in der Datenbank verbucht.

7. Was ist eine amtlich beglaubigte Kopie?

Senden Sie uns bitte keine Originaldokumente! (Verlustgefahr)!

Um trotzdem eine Garantie über die Echtheit der Dokumente zu erhalten verlangen wir von den wichtigsten Dokumenten **amtlich beglaubigte Kopien**. (siehe auch Frage 6)

- Bei einer amtlich beglaubigten Kopie handelt es sich um eine Kopie des Original-Dokuments, auf welcher eine autorisierte Amtsperson mit Stempel und Unterschrift bestätigt, dass diese Kopie mit dem Original übereinstimmt. Amtliche Beglaubigungen können in der Schweiz sowie im Ausland bei einem Notar oder auf der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung vorgenommen werden. **Beachten Sie, dass Sie uns die Kopie mit der Originalbeglaubigung zustellen.**
- Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzer vorgenommen, jedoch nicht amtlich beglaubigt werden.

8. Was ist ein Registrierungsnachweis?

Registrierungsnachweis nennt man den Auszug über den Eintrag in ein Berufsregister oder bei einer staatlichen Anerkennungsstelle. Falls die Berufsausübungsbewilligung im Herkunftsstaat nur auf Grund eines Registereintrags erteilt wird, muss dieser Nachweis auch für die Anerkennung in der Schweiz vorgelegt werden. Staaten, die beispielsweise über ein solches System verfügen, sind die Niederlande, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Grossbritannien, die Philippinen, Indien, Australien, Kanada, die USA, Südafrika, Neuseeland und weitere.

9. Was sind Ausgleichsmassnahmen?

Wenn eine Anerkennung möglich ist, der ausländische Bildungsgang aber gegenüber dem Schweizerischen wesentlich abweicht, werden in einem Teilentscheid Ausgleichsmassnahmen verfügt.

Diese bestehen je nach Beurteilung aus:

- einem Anpassungslehrgang von mindestens sechs Monaten, allenfalls kombiniert mit
- einer Zusatzausbildung
oder
- einer Eignungsprüfung

Was ist ein Anpassungslehrgang?

Während des Anpassungslehrganges arbeiten Sie in der Funktion des im Teilentscheid definierten Berufes. Der Anpassungslehrgang wird anhand von definierten Kriterien evaluiert. Möglicherweise kann er an der aktuellen Arbeitsstelle in der Schweiz absolviert werden.

Was ist eine Zusatzausbildung?

Die Zusatzausbildung findet als theoretischer Unterricht statt. Sie soll festgestellte Lücken oder eine mangelnde Vertiefung in theoretischen Inhalten ausgleichen.



Was ist eine Eignungsprüfung?

Die Eignungsprüfung findet in allen Berufen in drei Bereichen statt:

Eine theoretische, schriftliche Prüfung (schriftliche Arbeit)

Eine mündliche Prüfung (Fachgespräch)

Eine praktische Prüfung

Beachten Sie:

Mit dem Absolvieren der Ausgleichsmassnahmen kann erst begonnen werden, wenn im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Ausbildungslücken festgestellt und der Umfang der Ausgleichsmassnahmen der gesuchstellenden Person in Form eines Teilentscheides mitgeteilt worden ist. Ausgleichsmassnahmen die vor einem Teilentscheid, beispielsweise aufgrund einer Vormeinung absolviert werden, können nicht akzeptiert werden.

10. Ist das SRK beim Suchen einer Arbeitsstelle oder eines Praktikumsplatzes für den Anpassungslehrgang behilflich?

Das SRK ist nicht zuständig für die Vermittlung von Arbeitsstellen. Grundsätzlich können Sie sich direkt um einen Arbeitsplatz Ihrer Wahl in der Schweiz bewerben, oder Sie kontaktieren ein Stellenvermittlungsbüro.

EU-Bürger haben auch die Möglichkeit, sich an die EURES-Berater des Zielstaates zu wenden <http://www.europa.eu.int/eures/>

11. Hinweis für EU-Bürgerinnen und Bürger

Die EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen ist am 01.11.2011 provisorisch (mit Ausnahme des Titels II) in Kraft getreten.

Alle BürgerInnen der **27 EU-Staaten** können direkt aus ihrem Heimatland ein Anerkennungsgesuch bei uns einreichen. Für sie wird kein Wohnsitznachweis in der Schweiz verlangt.

Achtung: Allfällige Ausgleichsmassnahmen wie der Anpassungslehrgang, allenfalls kombiniert mit einer Zusatzausbildung, oder die Eignungsprüfung können jedoch nur in der Schweiz absolviert werden.

12. Was ist eine Kontrollnummer? Was ist eine Zahlstellenregisternummer? Was ist eine Global Location Number?

Die **Kontrollnummer (K-Nummer)** ist eine auf eine Person ausgestellte Nummer, die mit mindestens einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber verknüpft ist und das **Anstellungsverhältnis bestätigt**. Die K-Nummer ist nicht der ZSR-Nummer gleichgestellt. Gesuchstellende, welche im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beim SRK Ausgleichsmassnahmen absolvieren müssen, können bei Santésuisse mit der **Vorprüfung** des SRK für ein Jahr eine provisorische K-Nummer beantragen. Nähere Informationen unter: www.santesuisse.ch / Tel. 032 625 41 41.

Die **Zahlstellenregisternummer (ZSR)** wird u.a. für die **Eröffnung einer eigenen Praxis** benötigt. Die Rechnungsstellung für Leistungen von **Angestellten** erfolgt über die ZSR-Nummer der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers. Die Grundvoraussetzung für die Erteilung einer ZSR-Nummer ist eine Anerkennung beim Schweizerischen Roten Kreuz. Das Gesuch für den Erhalt dieser Nummer muss, zusammen mit den notwendigen Dokumenten, bei der Sasis AG eingereicht werden. Nähere Informationen unter: www.sasis.ch / Tel 0900 900 001 (CHF 2.50/Min.)



Die **Global Location Number (GLN)** frühere Bezeichnung EAN-Code: Die GLN ermöglicht die einzigartige und eindeutige Kennzeichnung der Adressen von physischen und juristischen Personen (z. B. Firma, Verein). Sie wird u.a. für die **Eröffnung einer eigenen Praxis** benötigt. Die GLN kann, sofern die Person Mitglied ist, direkt auf der Geschäftsstelle des jeweiligen Berufsverbandes bezogen werden. Nichtmitglieder müssen die GLN bei Medwin beantragen: info@medwin.ch / Tel. 058 851 28 00.

